

**Benutzungsordnung für die Überlassung und Benutzung
der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser
Oberlütbe, Rothenuffeln sowie das Müllerhaus Südhemmern
der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH
(ohne Gebührentarif)**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntma- chung
19.12.2013	Neufassung	01.01.2014	---

BENUTZUNGSORDNUNG
für die **Überlassung und Benutzung** der
Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser Oberlübbe, Rothenuffeln sowie das Müllerhaus
Südhemmern der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH

I. Vorbemerkungen

Die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser Oberlübbe, Rothenuffeln sowie das Müllerhaus Südhemmern (nachfolgend einheitlich Bürgerhäuser) sind Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens in der Gemeinde Hille. Die Bewirtschaftung der Bürgerhäuser erfolgt durch die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH. Die Bürgerhäuser stehen entsprechend ihrer jeweiligen Einrichtung und Zweckbestimmung den örtlichen Vereinen und sonstigen Vereinigungen und Gruppen für gemeinnützige, sportliche, politische, kulturelle oder jugendfördernde Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung. Darüber hinaus werden die Bürgerhäuser für Familienfeiern, Betriebsfeiern etc. bereitgestellt.

II. Nutzung

§ 1

Nutzungsgrundsatz

Die Bürgerhäuser dürfen nur zu den von der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH gebilligten und im Einzelfall bestätigten Zwecken und Zeiten benutzt werden.

§ 2

Überlassung und Vergabe

1. Die Vergabe der Bürgerhäuser erfolgt ausschließlich durch die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH. Die Überlassung der Bürgerhäuser erfolgt privatrechtlich und unter Ausschluss von Ersatz- und Haftungsansprüchen gegenüber der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Für die Haftung gilt § 11.
2. Der Veranstalter hat grundsätzlich das Recht der Benutzung der angemieteten Räume frühestens ab 12:00 Uhr am Tag der Veranstaltung. Eine frühere Nutzung ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Hauswart bzw. der Verwaltung möglich.

§ 3

Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der Hauswart oder ein sonstiger von der Geschäftsführung Beauftragter aus.
2. Den Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Bedingungen dieser Benutzungsordnung einzelne Personen oder Gäste von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen.
3. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage untersagt werden. Hierfür ist das vorherige Einverständnis des Geschäftsführers erforderlich.
4. Ein dauerndes, vorläufiges oder ein sich über einen feststehenden Zeitraum erstreckendes Hausverbot bedarf der Schriftform.

§ 4 Anmeldung

1. Jede Veranstaltung ist bei der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH rechtzeitig anzumelden. Liegt bereits eine Anmeldung vor, so besteht für keinen Benutzer und keine Art von Veranstaltung ein Recht auf vorrangige Bereitstellung von Räumen. Öffentliche Belange dürfen durch die Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
2. Sollten im Einzelfall Zweifel darüber bestehen, ob eine Veranstaltung oder der Träger der Veranstaltung mit dem Zweck oder dem Charakter der Räume zu vereinbaren ist, so entscheidet die Geschäftsführung endgültig über die Bereitstellung der Einrichtung.

§ 5 Durchführung von Veranstaltungen

1. Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung mit dem Hauswart über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege, technischen Einrichtungen, Erste-Hilfe-Einrichtungen und der Notausgänge zu überzeugen. Dies ist bei der Übergabe schriftlich anzuerkennen.
2. Geräte und Einrichtungen der Bürgerhäuser dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
3. Beschädigungen und Verluste sind unaufgefordert sofort, spätestens am Tage nach der Veranstaltung dem Hauswart zu melden.
4. Die Mitnahme von Geräten und Einrichtungsgegenständen aus den Gebäuden ist nicht gestattet.
5. Das Einstellen von Fahrrädern, Mopeds usw. in den Sälen oder in den Nebenräumen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
6. Die Mitnahme von Hunden in die Gebäude ist nicht gestattet.
7. Türen und Fenster der Gebäude sind ab 22:00 Uhr während aller Veranstaltungen geschlossen zu halten.
8. Jeglicher Lärm, Musizieren, Gesang usw. sind auf dem Gemeindegrundstück außerhalb der Räumlichkeiten der Bürgerhäuser nach 22:00 Uhr untersagt. Die Benutzer bzw. Veranstalter haben auch auf den angrenzenden Wegen, öffentlichen und privaten Plätzen nach 22:00 Uhr Ruhe zu bewahren, damit Passanten und die benachbarten Anwohner nicht gestört werden. Vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen (z.B. Hupen und Aufheulen von Automotoren) sind zu unterlassen. Der Veranstalter hat die Veranstaltungsteilnehmer hierauf mit besonderem Nachdruck hinzuweisen.
9. Jegliche Veränderungen innerhalb der benutzten Häuser und Räume sind unzulässig, sofern nicht die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH die Genehmigung hierzu erteilt. Insbesondere das Anschlagen von Nägeln, Schrauben und dergleichen ist nicht erlaubt.
10. Störungen an den Elektro-, Gas-, Installations- und sonstigen Anlagen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.
11. Die Durchführung von „Polterabenden“ ist nur in Oberlübbe und Rothenuffeln in Verbindung mit einer Hochzeitsfeier gestattet. Hierfür ist ein besonderes Behältnis aufzustellen. Das Behältnis einschließlich Inhalt ist am folgenden Tag wieder zu entfernen. Der Standort des Behältnisses einschließlich des Umfeldes ist besenrein zu verlassen.

12. Alle bauordnungsrechtlichen und brandschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:
 - a) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl (siehe Entgelttabellen) hinaus ist unzulässig.
 - b) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar und Notausgangstüren ungehindert erreichbar sein.
 - c) Die elektrische Notbeleuchtung muss während der Veranstaltung in Betrieb sein.
 - d) Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.
 - e) Das Austreten von Zigarren- oder Zigarettenkippen auf dem Boden ist nicht erlaubt.
 - f) Für Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwandt werden.
 - g) Elektrische Leitungen und Kabel sind so zu verlegen, dass keine Stolpergefahr besteht.
13. Aus Gründen des Umweltschutzes sollte auf Einwegprodukte (Geschirr, Flaschen etc.) verzichtet werden.
14. Die im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung anfallenden Abfälle sind - getrennt nach Restabfällen und Wertstoffen - zu sortieren und in den dafür aufgestellten Behältern zu sammeln.
15. Das Garen und Aufbereiten von Speisen außerhalb der Küche ist nicht gestattet.
16. In den Bürgerhäusern sind keine Diskoveranstaltungen zugelassen.
17. Die in den Gebäuden installierten Lüftungsanlagen regulieren lediglich den Luftaustausch (Frischluft, Abluft). Sie haben nicht die Funktion einer Klimaanlage.
18. Dekomaterial und Tischdecken sind mitzubringen.
19. Die Benutzung von Konfetti (Papier, Seidenpapier, Folie etc.) ist nicht erlaubt.

§ 6

Benutzung von Küchen

1. Die Küchen können nur in Verbindung mit Veranstaltungen in den Einrichtungen der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH zur Verfügung gestellt werden. Nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung ist die Küche und das Inventar in ordnungsgemäßem Zustand gereinigt an den Hauswart bzw. den Beauftragten der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH zu übergeben. Dieser hat die Aufgabe, die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Inventars und der Einrichtungen zu überprüfen und eventuelle Schäden festzustellen. Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände gilt § 11.
2. Als Küchenbenutzung gilt bereits die Benutzung und Reinigung von Geschirr.

§ 7

Reinigung

1. Die Räume sowie die angrenzenden Außenanlagen sind besenrein zu übergeben. Die Endreinigung der Räume wird vom Hauswart oder einem Beauftragten der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH durchgeführt. Ist auf Grund der Intensität der Verschmutzung ein erhöhter Reinigungsaufwand erforderlich, ist hierfür ein Aufschlag zu zahlen, der sich nach den entstandenen zusätzlichen Reinigungsstunden bemisst. Der Benutzer hat die Räumlichkeiten einschließlich der Küche am Tag nach der Veranstaltung bis 12:00 Uhr zu übergeben. Geschieht dies nicht, ist zusätzlich ein Aufschlag in Höhe von 50 v. H. des Benutzungsentgeltes zu zahlen. In begründeten Fällen kann die Räumungszeit bis 10:00 Uhr vorverlegt werden (z.B. bei einer weiteren Nutzung der Einrichtung).

2. Benutzte Gläser und benutztes Geschirr sind von dem jeweiligen Benutzer gereinigt zu hinterlassen.

§ 8

Beschaffung von Speisen und Getränken

1. Dem Zweck der Einrichtung entsprechend ist es den Benutzern grundsätzlich gestattet, sämtliche Speisen und Getränke selbst zu beschaffen und mitzubringen.
2. Der Nutzer ist jedoch verpflichtet, ausschließlich Biere oder Handelsware der Firma Barre-Bräu, Lübbecke, auszuschenken.

§ 9

Besondere Pflichten des Nutzers

1. Für alle öffentlichen Veranstaltungen sind die gesetzlichen Regelungen zur Sperrzeit einzuhalten.
2. Für das Ausschanken von alkoholischen Getränken bei öffentlichen Veranstaltungen ist eine Schankerlaubnis bei der Gemeinde zu beantragen.
3. Für alle Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen gilt das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung.
4. Darüber hinaus sind die besonderen Bedingungen für das jeweilige Gebäude (§ 13) zu beachten und einzuhalten.
5. Bei Musikaufführungen sind die Vorschriften des Urheberrechts vom Veranstalter zu beachten.
6. Nach dem Nichtraucherschutzgesetz NRW gilt in den Räumen ein **generelles Rauchverbot**. Betroffen hiervon sind alle öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen von Vereinen und Parteien. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich private Veranstaltungen wie z.B. Geburtstagsfeiern und Hochzeiten. Bei Nichtbeachtung des Rauchverbotes kann ein Bußgeld von bis zu 5.000,- Euro festgesetzt werden.

§ 10

Benutzungsentgelt

Für die Nutzung der Bürgerhäuser wird ein Entgelt auf Basis der Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltordnung regelt auch Einzelheiten zur Fälligkeit der Leistungen sowie zur Zahlung von Kautionen und Stornogebühren.

§ 11

Haftung

1. Der Benutzer haftet gegenüber der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH für alle Schäden die durch ihn, durch die in seinem Auftrage handelnden Personen oder durch Besucher bzw. Gäste seiner Veranstaltung aus Anlass der Benutzung auf und an dem Grundstück, dessen Einfriedigung, in und an den auf dem Grundstück stehenden Gebäuden und deren innerer und äußerer Einrichtung verursacht werden. Bei Einrichtungsgegenständen und Geschirr wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.
2. Ausgenommen sind solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und Einrichtungen eintreten.

3. Eine Haftung der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH sowie ihrer Beauftragten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH und ihre Beauftragten haften ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eine zu vertretende Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
4. Der Benutzer stellt die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH sowie ihre Beauftragten von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Überlassung der Häuser, Räume und Einrichtungen frei, die diese mittelbar oder unmittelbar gegen die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH oder einen ihrer Beauftragten geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
5. Die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH kann von dem Benutzer verlangen, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließt und nachweist mit der Maßgabe, dass ein Rückgriff des Versicherers gegen die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH und ihre Beauftragten ausgeschlossen ist.
6. Die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH ist bei Eintritt von höherer Gewalt, Stromausfall, Ausfall der Heizung oder sonstiger technischer Einrichtungen gegenüber dem Benutzer nicht schadensersatzpflichtig. Der Benutzer stellt die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 12

Anerkennung der Benutzungsordnung / Entgeltordnung

Der Benutzer hat diese Benutzungs- sowie die hierzu erlassene Entgeltordnung vor der Übergabe des Hauses bzw. der Räume schriftlich anzuerkennen.

III. Besondere Nutzungsbedingungen

§ 13

Besondere Bedingungen für die Nutzung der Räumlichkeiten

1. Bürgerhaus Rothenuffeln („Haus des Gastes“)

- a) Dem Nutzungszweck als Haus des Gastes entsprechend soll der Ursprungscharakter als Stätte der Begegnung erhalten bleiben. Die Nutzung wird auf diesen Nutzungsbereich eingeschränkt. Andere Veranstaltungen können zugelassen werden.
- b) Bei Feiern im Bürgerhaus dürfen auf der Terrasse und im Eingangsbereich zum Bürgerhaus keine Bratwurst- und Getränkestände aufgebaut werden. Die Aufstellung dieser Stände ist nur auf dem Parkplatz an der Ostseite des Grundstückes gestattet.

2. Müllerhaus Südhemmern

- a) Die Benutzung von Tanzglätte auf den Bodenfliesen ist untersagt.
- b) Die Theke ist nach Gebrauch trockenzureiben.
- c) Das Grillen oder Aufstellen eines Bierwagens ist auf der Parkplatzfläche gestattet.
- d) Auf den Kommoden dürfen keine Gläser abgestellt werden, da sonst Ränder entstehen. Die Tische sind unmittelbar nach Beendigung der Feier feucht abzuwischen.

IV. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang bestehenden Regelungen außer Kraft.

Entgeltordnung

gem. § 10 der Benutzungsordnung für die Überlassung und Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser Oberlütbe, Rothenuffeln sowie das Müllerhaus Südhemmern der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH

§ 1

Grundsatz / Steuerpflicht

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungen hat der Veranstalter ein privatrechtliches Entgelt gemäß den in den Entgelttabellen festgelegten Sätzen zu entrichten. In besonderen Einzelfällen kann die Geschäftsführung individuelle Sätze vereinbaren.
2. Bei den festgesetzten Entgelten handelt es sich um Nettobeträge, die sich im Einzelfall um die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer erhöhen. Der Umfang der Besteuerung kann der jeweiligen Entgelttabelle entnommen werden. Erfolgt die Vermietung an ein vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen, so optiert die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH zur Umsatzsteuerpflicht.
3. Veranstalter ist im Zweifelsfall derjenige, der die Veranstaltung angemeldet hat.
4. Die Geschäftsführung ist berechtigt, für bestimmte Veranstaltungen vor Überlassung der Räume eine Kautions festzusetzen.
5. Bei Absagen von angemieteten Räumlichkeiten innerhalb von 6 Monaten vor dem Veranstaltungstermin wird eine **Stornogebühr** in Höhe von **15,00 €** erhoben.
6. Sofern die Räume am Tag zuvor für die Vorbereitung der Veranstaltung genutzt werden und damit eine anderweitige Belegung nicht möglich ist, wird ein **zusätzliches Entgelt** in Höhe von **40,00 €** erhoben.

§ 2

Kommerzielle Veranstaltungen

Werden ohne Zustimmung der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH kommerzielle Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt, erhöhen sich die gesamten Benutzungsentgelte nach § 1 (ohne Nebenkosten) für die einzelnen Gebäude bzw. Räumlichkeiten nachträglich auf den vierfachen Betrag.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang bestehenden Regelungen außer Kraft.

Anlage: Entgelttabellen